
S 18 RJ 323/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Schleswig-Holstein
Sozialgericht	Schleswig-Holsteinisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	7
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 18 RJ 323/99
Datum	23.01.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 RJ 61/02
Datum	28.02.2006

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Lbeck vom 23. Januar 2002 wird zurückgewiesen. Außergerichtliche Kosten sind auch für das Berufungsverfahren nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Beklagte dem Kläger Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit zu gewähren hat.

Der 1948 in der Bundesrepublik Deutschland geborene Kläger hat eine Ausbildung zum Klempner und Installateur in der Zeit von April 1963 bis August 1966 mit Erfolg abgeschlossen. Von 1966 bis 1969 war er bei verschiedenen Firmen als Schlosser mit Schmiedearbeiten, Schweißarbeiten sowie im Rohrleitungsbau beschäftigt. Von 1970 bis 1974 war der Kläger bei verschiedenen Firmen als Klempner und Installateur tätig. Danach hat er bei unterschiedlichen Firmen Montagearbeiten im Rohrleitungsbau und im Stahlbau verrichtet. Dabei hat er auf verschiedenen Großbaustellen in Deutschland Schlosser- und Schweißarbeiten verrichtet. Zuletzt war er in Deutschland bis September 1976 bei der Firma M Rohrbau, D ,

beschäftigt. Anschließend siedelte der Kläger nach Schweden über, wo er zunächst wiederum bei verschiedenen Firmen als Klempner und im Rohrleitungsbau tätig war. Von 1979 bis 1984 verrichtete der Kläger schwere körperliche Arbeiten in einem schwedischen Stahlwerk (J Da). Ab 1984 nahm er nach eigenen Angaben an einer Maßnahme der Berufsausbildungsberatung teil. Ab 1986 war er selbstständiger Unternehmer in der Herstellung von Trainingsbänken für Trabrennen. Ab etwa 1993 war er dauerhaft arbeitsunfähig. Seine selbstständige Tätigkeit gab er 1996 auf. Der schwedische Versicherungsträger gewährte dem Kläger seit etwa 1998 eine Invaliditätsrente. Der Kläger lebt in Schweden und ist inzwischen schwedischer Staatsangehöriger.

Am 28. Juli 1997 beantragte der Kläger bei der Beklagten Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit. Er machte geltend, an multiplen Schmerzen im ganzen Körper zu leiden. Der Kläger übersandte der Beklagten ein Gutachten der Diagnostischen Zentrale der Reha-Klinik RS, das nach einer Untersuchung am 17. Juni 1997 erstattet worden war, den Bericht zu einer Maßnahme zur Rehabilitation, an der der Kläger vom 11. August 1997 bis zum 19. September 1997 im Krankenhaus K teilgenommen hatte, den Bericht des Psychiatrischen Krankenhauses Da vom 10. Dezember 1997, das Gutachten des Krankenhauses N vom 24. April 1998 sowie das Gutachten des schwedischen Versicherungsarztes J. Ka vom 4. Mai 1998. Die Beklagte wertete die vorgelegten medizinischen Unterlagen aus und lehnte den Antrag des Klägers auf Gewährung von Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit mit Bescheid vom 12. Januar 1999 ab. Zur Begründung führte sie im Wesentlichen aus, dass der Kläger an Körperperschmerzen ohne organische Ursache leide. Unter Berücksichtigung dieser Diagnose und der dazu erhobenen Befunde sei der Kläger noch in der Lage, leichte Arbeiten im Sitzen und im Stehen fortgesetzt vollschichtig sowie mittelschwere Arbeiten im Sitzen und im Stehen fortgesetzt vollschichtig zu verrichten. Bei der Prüfung, ob der Kläger berufsunfähig sei, sei von seiner letzten Tätigkeit als Stahlwerksarbeiter auszugehen. Danach sei er als angelernter Arbeiter einzustufen. Mit dem genannten Leistungsvermögen sei er auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verweisbar. Dort könne er noch tätig sein.

Zur Begründung des dagegen eingelegten Widerspruchs machte der Kläger geltend, dass er eine Rente aus der schwedischen Versicherungskasse beziehe, zu deren Berechnung jedoch nur die schwedischen Versicherungszeiten herangezogen worden seien. Die in Deutschland zurückgelegten Versicherungszeiten seien unberücksichtigt geblieben. Er sei insbesondere wegen seiner Kopfschmerzen, Schmerzen in beiden Ohren, Schmerzen im Bereich der Brust und des Rückens, Krämpfen in den Armen und Händen sowie einem Enggefäß im Hals mit Luftnot nicht mehr in der Lage, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Zur Begründung nahm er Bezug auf den Bewilligungsbescheid des schwedischen Versicherungsträgers vom 8. Februar 1999 sowie die bereits vorliegenden in Schweden erstatteten medizinischen Gutachten.

Die Beklagte veranlasste die präfachärztliche Stellungnahme der Ärztin Dr. Z vom 25. Mai 1999. Sodann wies sie den Widerspruch des Klägers mit Widerspruchsbescheid vom 16. August 1999 zurück und führte zur

Begründung im Wesentlichen aus: Der wegen allgemeiner Körperperschmerzen gestellte Rentenantrag sei anhand ausführlicher ärztlicher Unterlagen der schwedischen Rentenkasse abgelehnt worden. Es handle sich um Schmerzen, die im gesamten Körper vorhanden seien und für die kein organisches Korrelat gefunden werden könne. Man vermute als Ursache eine verstärkte elektromagnetische Strahlung durch Starkstromleitungen in Wohnungsnähe. Befunde, die für eine verminderte körperliche Leistungsfähigkeit sprächen, könnten den umfangreichen ärztlichen Unterlagen nicht entnommen werden. Auch der Schilderung der gesundheitlichen Probleme durch den Kläger im Widerspruchsverfahren und den von ihm vorgelegten ärztlichen Unterlagen könnten keine Hinweise für eine bedeutende Minderung der körperlichen Belastbarkeit entnommen werden. Die vom Kläger geltend gemachte Auswertung eines Klinikberichts von 1976 betreffend einer Leistenoperation sei ebenso wenig erforderlich wie eine Begutachtung in Deutschland. Bei dem Kläger liege keine sozialmedizinisch bedeutende körperliche Erkrankung vor. Der Kläger sei damit noch in der Lage, leichte und mittelschwere Arbeiten vollschichtig zu verrichten. Er sei der Gruppe mit dem Leitbild des Facharbeiters zuzuordnen. Mit dem genannten Leistungsvermögen könne er seinen erlernten Beruf weiterhin ausüben. Damit liege Berufsunfähigkeit und erst recht Erwerbsunfähigkeit nicht vor.

Dagegen hat der Kläger am 2. September 1999 beim Sozialgericht Lüneburg Klage erhoben und zur Begründung im Wesentlichen sein Vorbringen aus dem Widerspruchsverfahren wiederholt. Dass er erwerbsunfähig sei, habe bereits die schwedische Versicherungskasse festgestellt. Bei der Berechnung der schwedischen Rente seien jedoch die in Deutschland zurückgelegten Versicherungszeiten unberücksichtigt geblieben. Er habe Anspruch auf eine Erwerbsunfähigkeitsrente unter Berücksichtigung der in Deutschland zurückgelegten Arbeitsjahre.

Der Kläger hat sinngemäß beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 12. Januar 1999 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 16. August 1999 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm Rente wegen Erwerbs-, hilfsweise wegen Berufsunfähigkeit, zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat sich zur Begründung auf die angefochtenen Bescheide bezogen.

Das Sozialgericht hat die gutachtliche Stellungnahme des Arztes für innere Medizin Prof. Dr. H vom 7. August 2001 eingeholt und in der mündlichen Verhandlung am 23. Januar 2002 den Arzt für Neurologie und Psychiatrie Dr. B gehört. Mit Urteil vom selben Tage hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt: Zwar erfüllt der Kläger die Wartezeit und auch die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen des geltend gemachten Rentenanspruchs. Ein Anspruch auf Rente wegen

Berufsunfähigkeit bestände jedoch nicht, weil der Kläger nicht berufsunfähig sei. Der Kläger leide seit 1993 und vermehrt wohl seit 1997 unter diffusen Ganzkörperperschmerzen, die von ihm selbst auf Feuchtigkeit im Haus und Einflüsse einer Starkstromleitung über seinem Haus zurückgeführt würden. Daneben sei eine psychische Auffälligkeit mit Zeichen einer sozialen Isolierung festzustellen, wobei diesbezüglich keine Ursächlichkeit aus den Akten abzuleiten sei. Auch wenn daraus von schwedischen Ärzten eine deutliche Beeinträchtigung des Leistungsvermögens abgeleitet würde, lasse sich dies aus somatischen Gründen nicht herleiten. Es bestehe eine deutliche psychische Auffälligkeit. Eindeutige Befunde bezüglich der gegenwärtigen Ausprägung und Intensität der geklagten Beschwerden lägen jedoch nicht vor. Die Angaben des Klägers und die vorliegenden medizinischen Unterlagen aus der Zeit bis 1998 seien wenig aussagekräftig, zumal auch die schwedischen Ärzte keine organisch begründbare Ursache für die körperlichen Beschwerden festgestellt hätten. Aus keinem der in Schweden erstatteten Gutachten lasse sich die Aufhebung des Leistungsvermögens zweifelsfrei ableiten. Die offensichtlich bestehende psychische Mitbeteiligung führe zu keiner anderen Beurteilung, weil mangels aktueller medizinischer Befunde weder der Schweregrad noch die Besserungsmöglichkeiten entsprechend dem Grundsatz "Reha vor Rente" festgestellt werden könnten. Die vom Kläger behauptete Unfähigkeit, Arbeiten zu verrichten, ließe sich nicht nachweisen. Dies wirke sich zu Lasten des Klägers aus, der weder die ihn aktuell behandelnden Ärzte benannt noch diese von der Schweigepflicht entbunden habe. Die Kammer habe keine aktuellen Befunde ermitteln können. Insbesondere habe das Gericht keine körperliche Untersuchung des Klägers veranlassen können, weil der Kläger einer Untersuchung in Schweden widersprochen habe und auch die beabsichtigte Untersuchung in Deutschland nicht zu Stande gekommen sei. Die vom Kläger dafür genannten Gründe könnten nicht überzeugen, denn die vorgelegten ärztlichen Bescheinigungen aus dem Vorjahr ließen keine medizinischen Gründe erkennen, die gegen die Wahrnehmung des Untersuchungstermins in Deutschland sprächen. Auch soweit der Kläger den Einwand geltend mache, dass er wegen fehlender Barmittel nicht in der Lage sei, nach Deutschland zu reisen, sei dies nicht überzeugend. Dem Kläger sei die Absendung einer Fahrkarte oder eines Flugscheines in Aussicht gestellt worden. Er habe jedoch auf der Anreise mit dem Pkw bestanden und er habe die medizinische Notwendigkeit, mit dem Pkw anzureisen, nicht belegt. Der Kläger sei noch in der Lage, leichte und mittelschwere Arbeiten im Sitzen und im Stehen fortgesetzt vollschichtig zu verrichten. Damit sei er noch in der Lage, Tätigkeiten auf der Anlernenebene, beispielsweise als Metallwerker, Teilezurichter, Feinblechner im Geräte- und Apparatebau sowie als Maschinenbediener in der industriellen Fertigung zu verrichten. Diese von der Beklagten im Verhandlungstermin im Einzelnen benannten Tätigkeiten seien der Kammer aus zahlreichen parallelen Rentenstreitverfahren bekannt. Die an die Ausübung der Tätigkeiten gestellten Anforderungen entsprächen dem attestierten Leistungsvermögen. Der Kläger sei in der Lage, diese Tätigkeiten nach kurzer Einarbeitungszeit wahrzunehmen und es gäbe diese Tätigkeiten auf dem in Betracht kommenden Arbeitsmarkt der Bundesrepublik Deutschland in hinreichender Zahl. Allein darauf komme es an, auch wenn der Kläger zwischenzeitlich in Schweden seinen Lebensmittelpunkt

gefunden habe. Auch die jeweilige Arbeitsmarktlage sei nicht zu berücksichtigen.

Das Urteil ist der Zustellungsbevollmächtigten des Klägers, der beim Sozialgericht Lünebeck beschäftigten Justizangestellten V, am 28. März 2002 zugestellt worden und mit Anschreiben vom 28. März 2002 an den Kläger weitergeleitet worden. In dem von der Zustellungsbevollmächtigten verfassten Anschreiben wird ausgeführt: "Ich bitte zu beachten, dass im Falle der Einlegung der Berufung die Rechtsmittelfrist von drei Monaten mit dem heutigen Tage beginnt". Ferner war dem an den Kläger versandten Urteil eine Rechtsmittelbelehrung mit Hinweis auf eine Frist von drei Monaten zur Einlegung der Berufung beigefügt.

Gegen das Urteil des Sozialgerichts Lünebeck wendet sich der Kläger mit der am 17. Mai 2002 beim Schleswig-Holsteinischen Landessozialgericht eingegangenen Berufung.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

das Urteil des Sozialgerichts Lünebeck vom 23. Januar 2002 sowie den Bescheid der Beklagten vom 12. Januar 1999 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 16. August 1999 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, hilfsweise wegen Berufsunfähigkeit, zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen

und bezieht sich zur Begründung auf die Entscheidungsgründe des Urteils des Sozialgerichts Lünebeck sowie den Inhalt der angefochtenen Bescheide. Die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für den geltend gemachten Anspruch auf Rente seien unter Berücksichtigung der vom schwedischen Versicherungsträger erteilten Auskunft weiterhin erfüllt.

Der Senat hat bei dem Kläger Auskunft zu seinem beruflichen Werdegang eingeholt und das Gutachten der Ärztin für Neurologie und Psychiatrie Dr. P vom 14. Juni 2005 sowie das berufskundliche Gutachten des Herrn Kb vom 27. September 2005 veranlasst. Wegen des Inhalts der Gutachten wird auf Bl. 92 bis Bl. 108 sowie Bl. 131 bis Bl. 141 der Gerichtsakte Bezug genommen. In der mündlichen Verhandlung am 28. Februar 2006 hat der berufskundige Sachverständige sein Gutachten ergänzend erläutert.

Die den Kläger betreffenden Verwaltungsakten der Beklagten sowie die Prozessakte haben dem Senat vorgelegen. Diese sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Beratung gewesen. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf ihren Inhalt verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung ist zulässig. Sie ist insbesondere statthaft ([Â§ 143 Sozialgerichtsgesetz](#) â SGG) und auch fristgerecht eingelegt. Allerdings betr gt die Frist zur Einlegung der Berufung gem   [Â§ 151 Satz 1 SGG](#) grunds tzlich einen Monat. Sie verl ngert sich jedoch in entsprechender Anwendung des [Â§ 87 Abs. 1 Satz 2 SGG](#) auf drei Monate, wenn das Urteil im Ausland zugestellt worden ist (vgl. Leitherer in: Meyer-Ladewig/Keller/ Leitherer, SGG, 8. Aufl. 2005, Â§ 151 Rz. 6). Nach einer Entscheidung des Bayerischen Landessozialgerichts vom 28. Oktober 1975 (L 5 Ar 247/74, Breith. 1976, 713; ebenso: Peters/Sautter/Wolff, SGG, 63. Nachtrag, 3/96, Â§ 151 Rz. 4; anderer Ansicht: Leitherer in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, a.a.O.; Weber, SGB 1976, 435, 439) soll die Frist von drei Monaten auch bei der Zustellung an einen Zustellungsbevollm chtigten nach [Â§ 63 Abs. 3 SGG](#) gelten. Dagegen k nnte allerdings sprechen, dass die Zustellung an den Zustellungsbevollm chtigten Zustellung im Inland ist (vgl. Leitherer in: Meyer-Ladewig/Keller/ Leitherer a.a.O.). Vorliegend kann dies dahingestellt bleiben: Der Kl ger hat die Berufung innerhalb der in der Rechtsmittelbelehrung angegebenen Frist von drei Monaten eingelegt. Falls die Berufungsfrist tats chlich nur einen Monat betragen w rde, w re die dem Urteil beigef gte Rechtsmittelbelehrung unrichtig, so dass sich die Frist zur Einlegung der Berufung gem   [Â§ 66 Abs. 2 Satz 1 SGG](#) auf ein Jahr verl ngern w rde und damit ebenfalls gewahrt w re.

Die Berufung ist jedoch nicht begr ndet. Das Sozialgericht hat zu Recht entschieden, dass der Kl ger keinen Anspruch auf Rente wegen verminderter Erwerbsf higkeit hat.

Der Anspruch auf die vom Kl ger geltend gemachte Rente aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung richtet sich nach deutschem und nicht nach schwedischem Recht. Der Kl ger kann nicht mit Erfolg gegen ber der Beklagten geltend machen, dass der schwedische Versicherungstr ger das Vorliegen von Invalidit t anerkannt habe. Es gibt keine Normen des europ ischen Rechts, aus denen sich eine Verpflichtung des deutschen Tr gers der gesetzlichen Rentenversicherung ergeben w rde, die in Schweden geltenden Ma st be f r die Beurteilung der Erwerbsminderung zu ber cksichtigen. Zwar erkennt [Art. 42](#) des Vertrags zur Gr ndung der Europ ischen Gemeinschaft Amsterdamer Fassung (EGVtr) den Zusammenhang zwischen sozialer Sicherheit und Freiz gigkeit der Wanderarbeitnehmer ausdr cklich an, indem er den Rat der Europ ischen Gemeinschaft verpflichtet, die auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit f r die Herstellung der Freiz gigkeit der Arbeitnehmer notwendigen Ma nahmen zu beschlie en. Dieser Verpflichtung ist der Rat insbesondere durch Erlass der EWGV 1408/71 nachgekommen. Dementsprechend hat es der Europ ische Gerichtshof in st ndiger Rechtsprechung abgelehnt,  ber die Regelungen dieser Verordnung hinaus grenz berschreitende Sachverhalte zu ber cksichtigen (vgl. BSG, Urteil vom 24. April 1997 â [13 RJ 33/96](#) â SozR 3 6050 Art. 40 Nr. 3, m.w.N.). Zudem werden mit Art. 42 EWGVtr lediglich europarechtliche Koordinierungsvorschriften veranlasst. Die mitgliedstaatlichen Systeme der sozialen Sicherheit werden als solche unber hrt gelassen. Folglich steht es den Mitgliedstaaten grunds tzlich frei, die Anspruchsvoraussetzungen f r Sozialleistungen eigenst ndig zu regeln (vgl. EuGH, Urteil vom 15. Januar 1986 â [41/84](#) â EuGHE 1986, 1 =